

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 28 (1931)

**Heft:** 1

**Artikel:** Verwandtenunterstützungspflicht : Frage des Pflegegeldersatzbeitrages  
des Sohnes an die Kosten der Irrenversorgung seines mittellosen  
Vaters

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837388>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sinne des Konkordates. Trotzdem hätte allerdings der Fall S. im Zeitpunkt des Inkrafttretens für Zürich noch vom Konkordat erfaßt werden können, dann nämlich, wenn, wie im Fall Schär-Gertsch, ein vor der Anstaltsversorgung bestehender Wohnsitz auf die Kostentragung weitergewirkt hätte. Das ist aber nicht der Fall, da, im Gegensatz zum Fall Schär-Gertsch, die Anstaltsversorgung mit einer Heimshaffung verbunden war, die nach dem Willen beider Parteien jede Beziehung zum früheren Wohnkanton aufhob. Ohne solche kann aber das Konkordat keine Anwendung finden.

Der Bundesrat beschloß mit 4. November 1930: Der Refurs wird abgewiesen.

### **Verwandtenunterstützungspflicht: Frage des Pfleggeldersatzbeitrages des Sohnes an die Kosten der Irrenversorgung seines mittellosen Vaters.**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 9. September 1930.)

I. Die Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt in Basel forderte vom ledigen Sohne des dort als geisteskrank versorgten mittellosen Vaters die Leistung eines Ersatzbeitrages von Fr. 1.— pro Tag an das auf Fr. 5.— pro Tag festgesetzte Pfleggeld.

Hierauf flagte der Betroffene beim Regierungsrat auf Befreiung von dem ihm auferlegten Pfleggeldersatzbeitrag, indem er geltend machte, es sei zwar richtig, daß er Fr. 300.— pro Monat verdiente; mit diesem Lohne müsse er aber noch seine mit ihm im gleichen Haushalt lebende Mutter unterstützen, die mittellos und erwerbsunfähig sei. Bei dieser Sachlage sei es ihm unmöglich, auch noch für seinen Vater aufzukommen.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheizung der Klage mit folgender Begründung:

1. Nach dem Grossratsbeschuß vom 20. September 1900 betreffend die Ersatz- und Rückerstattungsansprüche der staatlichen Krankenanstalten stehen der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt gegenüber den Verpflegten und ihren Familienangehörigen dieselben Rechte zu, wie sie im Gesetz betreffend das Armenwesen in den §§ 9—13 und 20 den Armenbehörden eingeräumt sind. Nach den §§ 9 und 10 leg. cit. können die Angehörigen Unterstützter angehalten werden, die Verpflegungskosten ganz oder teilweise zu ersehen. Für solche Fälle sind die Normen des schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Verwandtenunterstützung maßgebend. Bei Streitigkeiten entscheidet der Regierungsrat als erste Instanz.

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Da der Versorgte mittellos ist, steht seine Bedürftigkeit außer Frage. Es bleibt demnach lediglich zu prüfen, ob dem Kläger die verlangte Leistung von Fr. 1.— pro Tag zugemutet werden darf. Der ledige Kläger verfügt über ein Jahrseinkommen von Fr. 3400.—. Gemäß konstanter Praxis wird bei solchen Verwandtenunterstützungsfällen das Existenzminimum für einen ledigen Sohn auf Fr. 2400.— im Jahr angesetzt. Das Einkommen des Klägers übersteigt somit um Fr. 1000.— das Existenzminimum; von diesem Mehrbetrag können 33 % für Unterstützungsleistungen beansprucht

werden. Demgemäß könnte dem Kläger die Leistung eines Pfleggeldersatzbeitrages von Fr. 333.— pro Jahr oder aufgerundet von Fr. 1.— pro Tag auferlegt werden. Nun liegt aber der Fall so, daß der Kläger bereits seine Mutter unterstützt: er lebt mit ihr im gemeinsamen Haushalt und hat für die Haushaltungskosten aufzukommen. Die Mutter ist laut ärztlichem Attest herzkrank und kann nur noch leichtere Arbeiten (Hausarbeiten) verrichten. Bei dieser Sachlage erscheint die Klage auf Befreiung des Klägers von der Leistung eines Pfleggeldersatzbeitrages für seinen Vater als begründet. Es kann dem Kläger, der bereits für seine Mutter aufkommt, nicht darüber hinaus noch zugemutet werden, auch seinen Vater zu unterstützen; denn hierzu reicht sein Einkommen zweifellos nicht aus. Anderseits kann der Kläger auch nicht gezwungen werden, statt seiner Mutter den Vater zu unterstützen; dies wäre angesichts der besondern Verhältnisse dieses Falles in hohem Maße unbillig. Der Regierungsrat gelangt daher zur Gutheizung der Klage. Demgemäß wird der Kläger von der Leistung des ihm auferlegten Pfleggeldersatzbeitrages befreit.

---

**Bern. Die Feststellung der dauernden Unterstüzungsbedürftigkeit.** Der Regierungsrat hat am 13. Juni 1930 entschieden:

„Eine Gemeinde ist befugt, schon vor der Unhängigmachung des Etatstreites, im Wege einer vorsorglichen Beweisführung, die Feststellung der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit einer Person oder Familie zu verlangen. Die Maßnahme ist durch den zuständigen Regierungsstatthalter anzuordnen. Gegen seine Verfügung ist die Beschwerde gemäß Art. 45 Verwaltungsrechtspflegegesetz gegeben.“

Der Tatbestand ist kurz folgender: Durch Schreiben vom 3. Oktober 1928 teilte die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern der Ortspolizeibehörde Bu. mit, sie werde dem Bezirksamteninspektor anlässlich der Etatverhandlungen beantragen, die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der Familie des A. S. in Be. zu konstatieren, und zwar rückwirkend auf den Herbst 1925. Zur Begründung dieses Antrages führte sie aus, S. wäre seit 1925 nicht in der Lage, für die Bedürfnisse seiner Familie aufzukommen, wenn nicht einzelne Kinder bei nicht unterstützungspflichtigen Verwandten hätten versorgt werden können. Der Armeninspektor entsprach diesem Begehr. Seine Feststellung hat der Gemeinderat von Bu. innert nützlicher Frist mit Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt II Bern angefochten und beantragt, die Feststellung sei aufzuheben, weil sie gesetzlich nicht zulässig sei. Der Regierungsstatthalter hat in seinem Entschied vom 10. September 1929 ausgeführt, daß nicht eine Etataufnahme, sondern eine der vorsorglichen Beweisführung des Zivilprozesses ähnliche Maßnahme durchgeführt worden sei.

Den Motiven des Regierungsrates entnehmen wir:

Aus dem Begehr der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern ergibt sich, daß nicht die Etataufnahme, sondern nur eine Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit der Familie S. verlangt wird. Der Rekurs, der gegen den Entschied des Regierungsstatthalters eingereicht worden ist, stellt infolgedessen nicht eine Weiterziehung im Etatstreit, sondern eine Beschwerde gemäß Art. 45, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dar, und es ist daher nur zu untersuchen, ob sich der Regierungsstatthalter durch die Zulassung der vorsorglichen